

Bundesgesetzblatt ²¹⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1990

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 90	Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) neu: 105-5; 7133-3, 8231-11, 603-5, 600-1, 612-7, 7133-1, 7144-1, 2129-4, 9500-1, 9503-20, 9500-3-1, 9500-4, 9241-23, 2030-4, 610-1-3, 9502-16-2, 9503-21	2106
27. 9. 90	Viertes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz (4. ASEG) 8251-1, 8251-2, 8252-4, 611-1, 8252-2, 8251-8	2110
21. 9. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Soldaten 51-1-12	2114
24. 9. 90	Künstlersozialabgabe-Verordnung 1991 neu: 8253-1-3-3	2114
25. 9. 90	Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich neu: 7831-1-43-45	2115
21. 9. 90	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark neu: 691-12-5	2116

**Gesetz
zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West)
(Sechstes Überleitungsgesetz)**

Vom 25. September 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Bundesrecht, das in Berlin (West) auf Grund alliierter Vorbehaltsrechte bisher nicht oder nicht in vollem Umfang gilt, gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an uneingeschränkt in Berlin (West), soweit sich aus den §§ 2 und 3 nicht etwas anderes ergibt. Entsprechendes gilt auch für bereits verkündetes, jedoch noch nicht in Kraft getretenes Bundesrecht vom Zeitpunkt des jeweils bestimmten Inkrafttretens an.

§ 2

Sonderregelungen

(1) Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229) tritt in Berlin (West) mit der Maßgabe in Kraft, daß Katastrophenschutz Helfer, die auf Grund der Verordnung des Berliner Senats über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 25. März 1974 (GVBl. S. 683), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 1977 (GVBl. S. 2290) geändert worden ist, im erweiterten Katastrophenschutz mitwirken und nach Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes in Berlin (West) wehrpflichtig sind, als vom Wehrdienst gemäß § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz freigestellt gelten. Die 8-Jahresfrist gemäß § 8 Abs. 3 Katastrophenschutzgesetz beginnt mit der Annahme der Verpflichtung durch die Organisation, frühestens jedoch, nachdem der Helfer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung

mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 916), wird wie folgt geändert:

a) Nach § 59b wird folgender § 59c eingefügt:

„§ 59 c

Übergangsregelung für Berlin (West)

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Polizeipräsidenten Berlin (West) oder von der Alliierten Kommandantur erteilte waffenrechtliche Erlaubnis oder Lizenz zur Waffenherstellung, zum Waffenhandel, zur Lagerung oder zum Transport berechtigt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Waffenherstellung, zum Waffenhandel oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen und Munition im bisher genehmigten Umfang. Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist vom Eigentümer oder sonst Berechtigten ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.

(2) Im übrigen ist § 59 b Abs. 2 bis 6 für Berlin (West) entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Wirksamwerdens des Beitritts tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechstes Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), an die Stelle des in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 890) genannten Gebietes tritt Berlin (West).“

b) In § 53 Abs. 3 Nr. 8 wird nach dem Zitat „§ 59b Abs. 5 Satz 1“ eingefügt:

„, auch in Verbindung mit § 59c Abs. 2 Satz 1,“.

(3) Die Eisenbahnvorschriften des Bundesrechtes gelten in Berlin (West) nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A des Einigungsvertrages vom 31. August

1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1098).

(4) Die Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809) findet auch auf die Flughäfen Berlin-Gatow, Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof Anwendung. Flüge militärischer Luftfahrzeuge der Warschauer Vertragsstaaten sind denen der Nato-Mitgliedsstaaten gebührenrechtlich gleichgestellt.

(5) Die auf Grund alliierter Rechts angelegten oder betriebenen Flughäfen Berlin-Gatow, Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof gelten nach Übergabe durch die Alliierten im Sinne der §§ 6 bis 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, als genehmigt und im Plan rechtskräftig festgestellt.

(6) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), tritt in Berlin (West) mit der Maßgabe in Kraft, daß sich die Bundesanstalt für Flugsicherung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Berlin und im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1992 alliierter Stellen oder alliierter Personals bedienen kann.

(7) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Überleitung des Bundesrechts im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Berlin (West) gelegene Wasserstraßen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären, die als Binnenwasserstraßen dem allgemeinen Verkehr dienen. In der Rechtsverordnung ist die Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) zu ändern. § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes findet keine Anwendung.

(8) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, treten in Berlin (West) mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die Verordnung des Berliner Senats über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin-Tegel vom 4. Juni 1976 (GVBl. S. 1242) gilt als bundesrechtliche Verordnung zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort.
2. Die Entschädigung bei Bauverbots wird nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt, wenn der Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist.
3. Die Erstattung der Kosten für bauliche Schallschutzmaßnahmen wird nach den bisher geltenden Vorschriften vorgenommen, wenn die Maßnahmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Werk gesetzt worden sind.

§ 3

Ausnahmen

Folgendes Bundesrecht findet in Berlin (West) weiterhin keine Anwendung:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom

26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 305),

2. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 405),
3. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 24. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 253),
4. Deutsch-französische Regierungsvereinbarung – Das Stationierungsrecht und die Statusfragen der französischen Truppen in Deutschland – Der Wortlaut des Briefwechsels vom 21. Dezember 1966 (Bulletin vom 23. Dezember 1966 Nr. 161 S. 1304),
5. NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190),
6. Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut:
 - a) Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022),
 - b) Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1313) in der Fassung vom 18. Mai 1981 (BGBl. 1982 II S. 531),
 - c) Abkommen zu Artikel 45 Absatz 5 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1355),
 - d) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau – Lüneburg vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1362) in der Fassung vom 12. Mai 1970 (BGBl. 1971 II S. 1078),
 - e) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgier über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1368),
 - f) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Beilegung von

Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1371),

- g) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1374),
- h) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1377),
- i) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1382),
- j) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1385),
7. Protokoll über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997, 2000),
8. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. März 1967 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009),
9. Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite vom 11. Dezember 1987 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 29. April 1988 (BGBl. 1988 II S. 429),
10. Notenwechsel vom 4. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Inspektionen in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite mit Verordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. 1988 II S. 534) – Verordnung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag –.

§ 4

Außerkraftretende Sondervorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-11, veröffentlichten bereinigten Fassung; § 14 Abs. 2 jedoch tritt erst mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft,
2. §§ 1 bis 15, 17 bis 20 des Dritten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist,
3. § 22 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 968) geändert worden ist,
4. § 183 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 970) geändert worden ist,
5. Reichswaffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265),
6. Verordnung des Berliner Senats zur Durchführung des Reichswaffengesetzes vom 21. September 1956 (GVBl. S. 1064), geändert durch Verordnung vom 4. April 1962 (GVBl. S. 316),
7. Beschußgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241), geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1333),
8. Verordnung des Berliner Senats zur Durchführung des Beschußgesetzes vom 9. November 1983 (GVBl. S. 1494),
9. § 14 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist,
10. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270),
11. § 34 Satz 2 der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745) geändert worden ist,
12. Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 12. April 1956 (BGBl. II S. 483),
13. § 44 Abs. 3 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Artikel 4 des Geset-

zes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden ist,

14. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), außer Kraft. Die durch dieses Gesetz erfaßten Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse des Präsidenten und Vizepräsidenten der Landespostdirektion Berlin werden mit dem Bund fortgesetzt. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, bleibt unberührt. Für die Arbeitnehmer gelten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Tarifverträge weiter, bis sie durch andere Tarifverträge ersetzt oder aufgehoben werden. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer, die bei Weitergeltung des Gesetzes im bisherigen räumlichen Geltungsbe- reich hiervon erfaßt worden wären.

(3) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 6 des Einigungs- vertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 885, 968), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „und die Monopol- verwaltung für Branntwein Berlin“ gestrichen.
2. In § 347 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und der Finanzbehörden des Landes Berlin“ gestrichen.
3. In § 349 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „und der Monopolverwaltung für Branntwein Berlin“ gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs- Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Sep- tember 1988 (BGBl. I S. 1742), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie beim zuständigen Fachsenator in Berlin“ gestrichen.

(5) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102) wird wie folgt geän- dert:

1. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 werden gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Land Berlin des zuständigen Fachsenators“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Land Berlin der zuständige Fachsenator“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin fortfallen oder suspendiert werden.

(2) Der Bundesminister des Auswärtigen gibt den Zeit- punkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. September 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Viertes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz (4. ASEG)

Vom 27. September 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,“ durch die Worte „das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,“ ersetzt.
2. § 3c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen“ durch die Worte „das im vorvergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen“ ersetzt und nach den Worten „Grenzwert nach Absatz 3“ die Worte „oder 3a“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vorhundertanteile

- a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,6fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und
 - b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 40 000 Deutsche Mark
- den Wert 100 nicht überschreitet. Das gleiche gilt, wenn
- a) der Wirtschaftswert des Unternehmens des Berechtigten nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt,
 - b) der Wert 100 überschritten ist und
 - c) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet.
- Die einzelnen Vorhundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Beträgt der Wirtschaftswert des Unternehmens über 40 000 bis 60 000 Deutsche Mark, ist der Grenzwert nicht überschritten, wenn

 - a) das Einkommen nach Absatz 1 einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft das 1,6fache der Bezugsgröße und
 - b) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße

nicht überschreiten.“
 - d) In Absatz 7 werden die Worte „Minderungen des Einkommens nach Absatz 1“ durch die Worte „Min-

derungen des Einkommens (Absatz 2) des laufenden Kalenderjahres“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird gestrichen.

3. § 4b wird wie folgt gefaßt:

„§ 4b

(1) Für Zuschußberechtigte nach § 3c Abs. 3 Satz 1 werden zehn Zuschußklassen gebildet, die in Vorhundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1) gemessen gleich groß sind. Eine weitere Zuschußklasse wird für Unternehmer, die nach § 3c Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3a zuschußberechtigt sind, gebildet.

(2) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag ergibt sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 4 durch die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem in der einzelnen Zuschußklasse maßgebenden jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages nach Absatz 3 geteilt wird. Die mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschußberechtigte; ihre Anzahl sowie die der nach § 27 Beitragspflichtigen sind mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Die Zuschüsse werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag und das jeweilige Vielfache des Grundbetrages. Der Zuschuß wird für Unternehmer, die

a) bis zu 10 vom Hundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1) erreichen, in Höhe von 90 vom Hundert des Betrages,

b) nach § 3c Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3a berechtigt sind, in Höhe des Grundbetrages

geleistet. Das jeweilige Vielfache des Grundbetrages ist im übrigen unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten und des Betrages nach Absatz 4 festzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zuschußklassen soll ausgehend von der höchsten Zuschußklasse nicht abnehmen und das Einfache des Grundbetrages nicht überschreiten.

(4) Die Zuschüsse betragen insgesamt

a) 1991 415 Millionen Deutsche Mark,

b) 1992 433 Millionen Deutsche Mark,

c) ab 1993 15,75 vom Hundert der nach § 13 Satz 1 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel.

Ist nach dem Abrechnungsergebnis eines Kalenderjahres der Betrag nach Satz 1 um mehr als zwei vom Hundert überschritten oder unterschritten worden, wird der für das übernächste Kalenderjahr maßgebende Betrag in gleichem Umfang vermindert oder erhöht.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige und nach § 27 Beitragspflichtige wird der Zuschuß in halber Höhe gezahlt.

(6) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.“

4. § 9a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b werden die Worte „das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Worte „das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“ ersetzt.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Zuschuß zum Beitrag wird unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß auf Grund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen überschritten ist.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80,3“ durch die Zahl „77,5“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Leistungsaufwendungen für die Zuschüsse zum Beitrag trägt der Bund.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1060), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5a

(1) Zuschüsse zum Beitrag nach § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1990 geltenden Fassung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, können bis zur Entscheidung der landwirtschaftlichen Alterskasse über den Fortbestand des Leistungsanspruchs, längstens bis zum 30. Juni 1991, vorläufig unverändert weitergezahlt werden, es sei denn, die Leistungsvoraussetzungen sind offenkundig entfallen. Die weitergezahlten Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 42 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Zuschüsse zum Beitrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 der GAL-Beitragszuschußverordnung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, werden in der sich für das Jahr 1990 ergebenden Höhe spätestens bis zum 30. Juni 1991 gezahlt.

(3) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies

bis zum 31. Dezember 1991 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist."

2. § 9c wird wie folgt gefaßt:

„§ 9c

Der Beitrag für das Jahr 1991 beträgt 250 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. a) das 55. Lebensjahr vollendet haben oder
b) das 53. Lebensjahr vollendet haben und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,“.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei Abgabe von forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn der Anteil dieser Flächen am Wirtschaftswert des Unternehmens unmittelbar vor der Antragstellung nicht mehr als 30 vom Hundert beträgt,“.

3. In § 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch notwendige Pflegemaßnahmen anfallen, bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 6 Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.

5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „ein Sechstel“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen werden frühestens gewährt ab Vollendung

1. des 55. Lebensjahres,
2. des 53. Lebensjahres, wenn der Berechtigte berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist;

das maßgebende Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein.“

7. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stilllegung abgegeben oder hat er Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Hat der Leistungsberechtigte die Erklärung zur Weitererichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben, trägt der Bund die Beiträge; ist die Erklärung bereits mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1990 abgegeben worden, gilt dies nur für Zeiten nach dem 30. September 1990. Absatz 1 Satz 7 gilt. Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. In § 20 wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;“.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 17 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden die Absätze 2c bis 2g.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 am 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 und 2 treten am 31. Dezember 1994 außer Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstaben b bis d, Nr. 9 und 10 tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.
- (4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten außer Kraft
1. das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1070),
 2. die GAL-Beitragszuschußverordnung vom 21. Mai 1986 (BGBl. I S. 750).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. September 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Jubiläumsszuwendungen an Soldaten**

Vom 21. September 1990

Auf Grund des § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Soldaten vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 578), geändert durch Verordnung vom 20. November 1980 (BGBl. I S. 2158), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(SJubV)“ angefügt.
2. In § 2 Nr. 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. September 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Künstlersozialabgabe-Verordnung 1991

Vom 24. September 1990

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 1991 für den Bereich Wort 1,7 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 7,0 vom Hundert, für den Bereich Musik 3,3 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 6,9 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 60 des Künstlersozialversicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung
der Schweinepest aus Österreich**

Vom 25. September 1990

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften der Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832) ist die Einfuhr lebender Schweine und von Fleisch von Schweinen aus Österreich verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die ausweislich einer amtlichen Bescheinigung

1. a) in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F_c -Wert von mindestens 3,00 oder
b) in anderer Weise, bei der die Kerntemperatur mindestens 70 °C erreicht haben muß,
erhitzt oder
2. im Falle entbeinten Schinkens mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, einem a_w -Wert von höchstens 0,93 und einem pH-Wert von höchstens 6 einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens neun Monaten unterzogen

worden sind.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 lebende Schweine oder Fleisch von Schweinen einführt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark

Vom 21. September 1990

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 40jährigen Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ab 1990 eine 2 DM-Umlaufmünze mit dem Bildnis des verstorbenen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß prägen zu lassen. Die Höhe der Auflage richtet sich nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs. Mit der Ausgabe wird ab 9. Oktober 1990 begonnen.

Die Bildseite der Münze zeigt das Porträt des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
1949 1989“.

Die Wertseite der Münze zeigt in der Mitte den Bundesadler. Das Adlerbild ist von der Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
2 DEUTSCHE MARK“

umschlossen. Dabei steht die Wertziffer 2 in der Mitte unter dem Adler. Oberhalb des Adlerkopfes ist das Jahr

der Prägung, beginnend mit dem Jahr 1990, angebracht, unterhalb des rechten Adlerfanges eines der Münzzeichen der Münzstätten der Bundesrepublik Deutschland (D, F, G, J) oder das Münzzeichen der Münze Berlin (A), die in die Prägung aller Stückelungen der Umlaufmünzen eingeschaltet wird.

Die Prägung auf beiden Seiten der Münze ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift:

„EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“

versehen. Zwischen jedem der Worte ist ein Ornament, am Schluß der Inschrift sind zwei Ornamente angebracht.

Die Münze hat ein Gewicht von 7 Gramm und einen Durchmesser von 26,75 Millimetern. Sie besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern.

Der Entwurf der Bildseite stammt von Erich Ott, München.

Bonn, den 21. September 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

